

BDIU-Geschäftsstelle • Friedrichstr. 50-55 • 10117 Berlin

Telefon +49 30 206 07 36 0 Telefax +49 30 206 07 36 33

e-mail: bdiu@inkasso.de http://www.inkasso.de

11. Mai 2012

## **Stellungnahme**

des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)

# zum Vorschlag der Europäischen Kommission zu einer EU-Datenschutz-Grundverordnung (KOM(2012) 11/4 vom 25. Januar 2012)

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten.

Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen.

Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit. Durch seine Mitgliedschaft im europäischen Dachverband FENCA und die Kooperation mit dem US-Partnerverband ACA International sind die BDIU-Mitglieder in ein weltweites Netzwerk von mehreren tausend Inkassounternehmen eingebunden.

#### Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Kay Uwe Berg
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance I, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 – Landesbank Berlin, Konto-Nr. 6 00 00 326 58, BLZ 100 500 00
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg



Der BDIU begrüßt das Ziel der Vereinheitlichung des Datenschutzrechts in Europa und unterstützt das Anliegen, grenzüberschreitende Geschäfte zu erleichtern und Standards mit Ausstrahlungskraft auf die weltweiten Aktivitäten im Bereich des Datentransfers zu schaffen, da dieser sich schon lange nicht mehr von Landesgrenzen beschränken lässt.

Es fällt jedoch auf, dass der Verordnungsentwurf ganz vorrangig das Ziel verfolgt, natürliche Personen und Verbraucher vor den Gefahren zu schützen, die sich insbesondere aus der Nutzung sozialer Netzwerke wie Facebook oder Google ergeben. Maßgebliches Problem vor diesem Hintergrund ist jedoch, dass damit die klassische datenverarbeitende Wirtschaft, zu der Inkassounternehmen zählen, den gleichen Regeln unterworfen werden, wie die "digitale Welt".

Inkassounternehmen verarbeiten Daten ausschließlich im Interesse der Gläubiger, die sie als Rechtsdienstleister vertreten. Sie handeln damit aber zugleich im Gesamtinteresse der Wirtschaft, die darauf angewiesen ist, dass Außenstände ausgeglichen werden und die nötige Liquidität erhalten bleibt. Inkassounternehmen teilen Forderungsausfälle mit und tragen im Zusammenspiel mit Kreditauskunfteien unter anderem dazu bei, negative Auswirkungen bei der Kreditvergabe zu vermeiden.

Der Vorschlag der EU-Datenschutz-Grundverordnung führt in der vorliegenden Fassung zu gravierenden rechtlichen Unsicherheiten und dürfte insbesondere aufgrund der Bedrohung bisher legitimer, integraler Geschäftsmodelle unverhältnismäßig sein.

Im Gegensatz zu den vielfach geäußerten Bedenken, der bestehende hohe deutsche Datenschutzstandard drohe aufgeweicht zu werden, sehen wir vielmehr die Gefahr, dass die gesamte Wirtschaft mit in der Summe übermäßigen Anforderungen konfrontiert wird, die zudem unnötige bürokratische Belastungen mit sich bringen.

## Im Folgenden führen wir die aus unserer Sicht wichtigsten Kritikpunkte auf:

١.

#### Artikel 5 (b)

Hier heißt es: "Personenbezogene Daten müssen für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden (...)".

Dieser Grundsatz einer strengen Zweckbindung erweist sich als wenig alltagstauglich, wenn zum Beispiel ein Inkassounternehmen von seinem Auftraggeber Daten übermittelt bekommt, die streng genommen nicht auch den Zweck erfüllen sollen, zur Rechtsverfolgung an einen Rechtsdienstleister weitergegeben zu werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte in Artikel 5 b) auf die Formulierung "genau festgelegte" Zwecke verzichtet werden. Die weitere Formulierung "eindeutige und rechtmäßige Zwecke"

bringt ebenfalls zum Ausdruck, dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen eines klar bestimmbaren und legalen Zweckes (Einzug einer nach BGB fälligen Forderung) erhoben und weiterverarbeitet werden dürfen.

Daher schlagen wir folgende Streichung in Art. 5 (b) vor:

#### Personenbezogene Daten müssen

b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht mit einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

## 11.

## Artikel 5 (d)

Hier wird festgelegt: "Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein; (...)".

Inkassounternehmen ergreifen bereits heute, da sie elementar auf die Aktualität der personenbezogenen Daten der Schuldner angewiesen sind, aus eigenem Interesse unterschiedliche Maßnahmen, um die jeweiligen Daten zum Schuldner aktuell zu halten. Denn nur bei einer aktuellen Datenlage (aktuelle Anschrift etc.) ist auch ein erfolgreicher Forderungseinzug möglich.

Der (zahlungsunwillige) Schuldner aber wird in der Regel gerade kein Interesse daran haben, dem Inkassounternehmen seine aktuellen Daten mitzuteilen, würde er doch dadurch den Forderungseinzug erleichtern.

Schon deshalb wird es in der Praxis schwer zu realisieren sein, die aus der Datenschutz-Grundverordnung zur Aktualität enthaltenen Regelungen einzuhalten. Aufgrund der Möglichkeiten, die Art. 17 und 19 der Datenschutz-Grundverordnung vorsehen, würde es zudem erschwert, den Vorgaben des Art. 5 (d), nachzukommen.

So kann es vorkommen, dass ein Inkassounternehmen (heute nach § 28a BDSG) Daten an eine Auskunftei mit aktueller Anschrift des Betroffenen einmeldet, der kurz darauf verzieht, was weder dem Inkassounternehmen, noch der Auskunftei bekannt wird. Auch bei Vorliegen einer Auskunftssperre können aktuelle Daten nicht vorgehalten werden. Dies wiederum würde aber der Vorgabe der Datenschutz-Grundverordnung widersprechen.

Mit Blick auf den damit zusammenhängenden Artikel 5 (f) und der darin enthaltenen Gesamtverantwortung müsste auch der Schuldner mit in diese Gesamtverantwortung mit einbezogen werden. Nur der Betroffene selbst kann die Aktualität seiner personenbezogenen Daten zweifelsfrei sicherstellen.

Es fehlt zudem an einer eindeutigen Regelung und zugleich an einer Rechtsgrundlage, die, auf das Inkassomandat bezogen, eine Verpflichtung der Gläubiger beinhalten könnte, ihren Rechtsdienstleistern im laufenden Verfahren alle Änderungen von Daten der Schuldner mitzuteilen. Ob dies generell so gewollt ist, darf jedoch angezweifelt werden.

Darüber hinaus dürfte als ausreichend erachtet werden, dass die vorhandenen Daten als "sachlich richtig" bezeichnet werden können.

Insofern regen wir folgende Streichung in Art. 5 (d) an:

## Personenbezogene Daten müssen

d) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein; (...).

#### III.

## Artikel 6 (I) (b)

Unter Umständen könnte die Verwendung personenbezogener Daten durch Inkassounternehmen nach Artikel 6 (I) (b) zulässig sein und es bedürfte keiner jeweiligen Einwilligung des Betroffenen nach Artikel 7.

Dennoch: Ein Einwilligungserfordernis würde die Tätigkeit von Inkassounternehmen im Regelfall ad absurdum führen. Inkassounternehmen sind wie alle anderen Rechtsdienstleister – abgesehen von Konstellationen, in denen die Einwilligung des potentiellen Schuldners zur eventuellen Einschaltung eines Debitorenmanagers oder Inkassounternehmens bereits vorab eingeholt wird – auf eine klare Rechtsgrundlage zur Erhebung und Nutzung der Schuldnerdaten angewiesen, um im Interesse des beauftragenden Gläubigers tätig werden zu können.

Als eine "Generalklausel zur Rechtsverfolgung" könnte Artikel 6 (I) (b) für die Inkassotätigkeit herangezogen werden, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, rechtmäßig ist.

Überwiegend werden Inkassounternehmen auf der Grundlage von Verträgen ihrer Mandanten/Auftraggeber mit deren Endkunden tätig, von denen der Vertrag nicht vollständig erfüllt wurde. Selbst wenn ein Vertrag gekündigt wäre, müssten hierzu alle zum Vertragsverhältnis gehörenden berechtigten Forderungen zu zählen sein, die noch nicht ausgeglichen sind.

Jedoch wären gesetzliche Ansprüche (zum Beispiel auf Schadensersatz) nicht abgedeckt. Diese müssten folglich mit erfasst werden.

## Von daher schlagen wir folgende Ergänzung in Artikel 6 (1) (b) vor:

b) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen <u>oder zur Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche</u>, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen.

#### IV.

### <u>Artikel 6 (1) (f)</u>

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die Europäische Kommission vorschlägt, die Interessenabwägungsklausel in Art. 6 (I) (f) im Vergleich zur bisher geltenden Regelung so grundlegend zu ändern. Die Herausnahme "berechtigter Interessen Dritter" gefährdet zahlreiche Geschäftsmodelle. Sollten Inkassounternehmen ihre Tätigkeit nicht alternativ auf Grundlage des Art. 6 (I) (b) wahrnehmen können, würde ihre Tätigkeit komplett infrage gestellt, während gleichzeitig nicht erkennbar ist, warum der Schutz der Interessen der Betroffenen diese Einschränkung erforderlich machen soll.

Das 2009 novellierte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sieht in §§ 28 ff. detaillierte Regelungen vor, die sowohl den einzelnen Betroffenen / den Verbrauchern als auch den Interessen der Wirtschaft gerecht werden. Diese Vorschriften haben sich bewährt und könnten als Vorbild für ein harmoniertes, europaweites Datenschutzrecht fungieren.

Würden die berechtigten Interessen Dritter nicht wieder in die Interessenabwägungsklausel aufgenommen werden, gäbe es für die Aufgaben der Kreditauskunfteien keine Rechtsgrundlage mehr.

Inkassounternehmen arbeiten eng mit Auskunfteien zusammen, sie beziehen Bonitätsauskünfte von diesen und melden Zahlungsausfälle an Auskunfteien ein, um in diesem Zusammenspiel Schaden von der gesamten Wirtschaft abzuwehren. Zugleich werden die Schuldner vor unnötigen kostenverursachenden Maßnahmen geschützt.

Ohne die Daten von Auskunfteien wäre ein wirtschaftlich orientierter Forderungseinzug nicht mehr möglich. Die negativen Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft, insbesondere auf den Versandhandel oder auf die Kreditwirtschaft, die auf ausreichend aussagefähige Kreditinformationen angewiesen sind, wären gravierend.

## Wir schlagen daher die folgende Änderung in Artikel 6 (I) (f) vor:

(f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen <u>oder zur Wahrnehmung der Interessen Dritter</u>, erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, (...).

#### ٧.

## Artikel 6 (4)

Die Tätigkeit von Inkassounternehmen bedingt, dass diejenigen Daten, die dem Unternehmen ursprünglich zum Forderungseinzug übergeben bzw. selbst erhoben werden, nicht unmittelbar auch den Zweck erfüllen sollen, gegebenenfalls an Kreditauskunfteien (zum Beispiel SCHUFA) weitergegeben zu werden.

Inkassounternehmen können nach den Voraussetzungen des § 28a BDSG personenbezogene Daten an Auskunfteien übermitteln. Beispielsweise die Information über die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung, die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages besteht, kann auch zu einem anderen Zweck verwendet werden, wenn für eine solche Zweckänderung eine gesetzliche Rechtfertigung besteht.

Da Artikel 6 (4) lediglich auf (1) (a - e) verweist, soll nunmehr die Interessenabwägungsklausel als gesetzliche Legitimation für eine solche Zweckänderung ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Somit wäre es auch in den Fällen, in denen eine Änderung des Verarbeitungszwecks rechtmäßig ist und auch keine überwiegenden Interessen des Betroffenen entgegenstehen, nicht mehr zulässig, diese zweckändernde Datenverarbeitung vorzunehmen. Insbesondere Kreditauskunfteien müssen aber in der Lage sein, auf Basis der Interessenabwägungsklausel Daten zu erheben.

## Deshalb schlagen wir folgende Änderung in Artikel 6 (4) vor:

4. Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Verarbeitung mindestens einer der in Abs. I Buchstaben a bis e genannten Gründe zutreffen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Geschäfts- und Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## VI.

#### Artikel 7 (4)

Hier ist von einem "erheblichen Ungleichgewicht" die Rede. Was darunter zu verstehen ist, wird mit Sicherheit komplett unterschiedlich bewertet werden. Es ist daher zwingend und unvermeidbar, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff zahlreiche Auslegungsfragen aufwerfen und Rechtsunsicherheit schaffen wird.

Ist von einem erheblichen Ungleichgewicht vielleicht schon dann auszugehen, wenn ein Verbraucher einen Vertrag mit einem großen Konzern abgeschlossen hat und aus diesem Vertrag eine eher geringe Summe schuldig bleibt?

Gerade in den Fällen, in denen die Datenverarbeitung der Rechtsverfolgung dient, sollte kein Zweifel aufkommen, dass der Gläubiger ein Recht auf die legitime Durchsetzung seines Anspruchs hat.

## Von daher regen wir folgende Ergänzung in Artikel 7 (4) an:

4. Die Einwilligung bietet keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht, es sei denn, die Datenverarbeitung gewährleistet die Durchsetzung eines bestehenden Rechtsanspruchs.

#### VII.

#### Artikel 14

Diese Vorschrift stellt hohe Transparenzanforderungen auf. Sicherlich ist Transparenz ein zentraler Aspekt des Datenschutzes. Der Umstand, dass Daten heutzutage elektronisch verarbeitet werden, darf als bekannt vorausgesetzt werden und sollte nicht Grund dafür sein, die "Eingangsinformation" des Betroffenen unnötig auszuweiten.

Inkassounternehmen unterrichten die Betroffenen in ihrem ersten Anschreiben unter anderem über den Auftraggeber oder ursprünglichen Forderungsinhaber und die Grundlage der Forderung. Sollten nunmehr alle in Artikel 14 geforderten Informationen in das erste Anschreiben aufgenommen werden, würden die Schuldner von dieser Informationsflut überfordert.

Auf Anfrage erteilen Inkassounternehmen den Betroffenen – zum Teil in Absprache mit den Mandanten/Auftraggebern – selbstverständlich weitergehende Informationen. Sollte der Betroffene weitere Informationen wünschen, steht ihm das weitergehende Auskunftsrecht in Artikel 15 zu.

Ein abgestuftes System von Auskunft und Benachrichtigung, wie es im BDSG geregelt ist, würde das individuelle Informationsbedürfnis des Betroffenen und die Begrenzung unnötigen Aufwandes für die verantwortliche Stelle interessengerecht in Einklang miteinander bringen. Im Falle der Mahnschreiben von Inkassounternehmen würden die Empfänger zudem nicht bereits im ersten Anschreiben mit einer Fülle weitergehender Informationen überfrachtet.

#### VIII.

#### Artikel 17 (1) (a)

Aus Artikel 17 (I) (a) lässt sich unter Umständen mit der Begründung, die Daten würden für denjenigen Zweck, für den sie beim Gläubiger bzw. Auftraggeber des Inkassounternehmens erhoben wurden, nicht mehr benötigt, ein Löschanspruch gegenüber Inkassounternehmen herleiten.

Abhängig davon, wann vom Vorliegen einer Zweckänderung ausgegangen werden müsste, könnte sogar die Durchsetzung berechtigter vertraglicher Ansprüche generell torpediert werden.

Der Forderungseinzug oder auch die Erwirkung eines Mahnbescheides könnte nämlich einen anderen Zweck darstellen als derjenige, der ursprünglich zwischen Gläubiger und Schuldner bestand (wie zum Beispiel eine Warenlieferung).

Es ist zu befürchten, dass hierdurch eine Vielzahl nicht gerechtfertigter Löschansprüche auf die Inkassounternehmen zukommt, obwohl der Gläubiger einen durchsetzbaren, womöglich sogar bereits titulierten Anspruch hat.

Von daher schlagen wir vor, Artikel 17 (1) (a) wie folgt zu ergänzen:

I. a) Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig, es sei denn, die Daten werden für die Durchsetzung bestehender rechtlicher Forderungen benötigt.

#### IX.

## **Artikel 19 (1)**

Der Schuldner könnte dem Inkassounternehmen neben dem Löschanspruch jederzeit und ohne stichhaltige Begründung sein Widerspruchsrecht aus Artikel 19 (I) entgegenhalten, es sei denn Artikel 6 (I) (b) könnte als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bejaht werden.

Zwar regelt Artikel 19 (I) eine Interessenabwägung, bei der das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. I GG i.V.m. Artikel I Abs. I GG) dem Interesse des Gläubigers auf Realisierung der Forderung gegenüberzustellen wäre. Gegebenenfalls könnte dadurch der Widerspruch abgewandt werden.

Dennoch: Hier bedarf es unbedingt einer Klarstellung, zumal die individuelle Interessenlage des Betroffenen im Rahmen der von Artikel 19 (1) vorgegebenen Interessenabwägung auch nur dann berücksichtigt werden könnte, wenn der Betroffene verpflichtet wäre, diejenigen Gründe, die aus seiner Sicht für eine Datenlöschung sprechen, nachvollziehbar darzulegen.

In Konsequenz des Widerspruchs- und Löschanspruchs aus Artikel 17 (1) (c) i.V.m. Artikel 19 (1) müssten die Inkassounternehmen mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand rechnen, um die Widersprüche der Schuldner zu bearbeiten. Die Realisierung der Forderung und der Rückfluss an den Gläubiger würden verzögert. Das kann nicht im Interesse des Verordnungsgebers sein.

Davon abgesehen könnte die oben erwähnte "Einmeldung" von Forderungsausfällen bei Auskunfteien regelmäßig verhindert werden. Das Widerspruchsrecht würde jedoch ohnehin dazu führen, dass es für Kreditauskunfteien wiederum unmöglich würde, ihre Aufgabe zu erfüllen, wenn sie verpflichtet wären, richtige und bonitätsrelevante Informationen zu löschen.

## Wir regen an, in Artikel 19 (1) folgenden Satz anzufügen:

I. Die betroffene Person hat das Recht, (...) die die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. <u>Dies gilt nicht für Daten, die im Rahmen der Rechtsverfolgung und für Zwecke der Auskunftserteilung verarbeitet werden.</u>